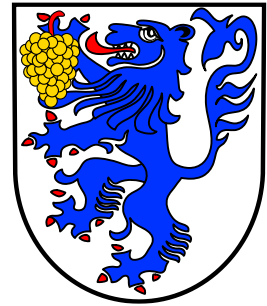


Ortsgemeinde Brauneberg



Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung

„Boorgasse“

Erweiterung

Fachbeitrag Umwelt

SATZUNG

30. Oktober 2022

Erarbeitet durch:

Planung1

Stadtplanung | Beratung

Dipl.-Ing. Daniel Heßer
Freier Stadtplaner AKRP

Schloßstraße 11 | 54516 Wittlich
info@planung1.de | 06571 177 98 00

Inhaltsverzeichnis

1.	Aufgabenstellung	3
2.	Beschreibung des Plangebiets.....	3
3.	Beschreibung und Bewertung der Planungsgrundlagen	4
3.1.	Planerische Vorgaben	4
3.2.	Naturräumliche Gliederung	5
4.	Bewertung und Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffes.....	7
5.	Eingriffs- und Kompensationsbilanzierung	9
6.	Landespflegerische Maßnahmen	10

1. Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Brauneberg hat die Aufstellung einer Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung beschlossen, mit der der bebaute Innenbereich in seinen Grenzen ergänzt wird. Mit dem Einschluss in die Ortslage der aktuellen Außenbereichsfläche (Flurstücke 31 (tlw.), 32 (tlw.), 33/1 (tlw.) und 35 (tlw.)), kann die Gemeinde Brauneberg mit einfachen Mitteln Baurecht für ein Baugrundstück schaffen.

Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung selbst stellt keinen Eingriff im Sinne der Landespflegegesetzes dar. Erst konkrete Baumaßnahmen führen durch Änderungen von Nutzung und Gestaltung der Grundstücksfläche zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung in der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Laut §§ 1a und 34 (4) BauGB ist der Bestand der derzeitigen Außengebietsfläche zu ermitteln und zu bewerten und aufzuzeigen, wie eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch Baumaßnahmen vermeiden werden kann bzw. wie unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden können.

2. Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich am Rande der Ortslage Brauneberg hinter den Wohngebäuden Boorgasse 21 und Boorgasse 23 und ist 2.442 m² groß. Die Fläche wird ausschließlich als privater Ziergarten genutzt. Neben vereinzelten Strauchhecken aus überwiegend Nadelgehölzen befinden sich drei kleine Laubbäume im Plangebiet. Ein schmaler Streifen im Süden besteht aus bewirtschafteten Rebflächen.



Abbildung 1: Fotografien aus dem Plangebiet (Planung1)

3. Beschreibung und Bewertung der Planungsgrundlagen

3.1. Planerische Vorgaben

Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)

Das Landesentwicklungsprogramm IV beschreibt das mittlere Moseltal als einen Raum mit einer landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft sowie als landesweit bedeutsam für Erholung und Landschaftserlebnis.

Regionaler Raumordnungsplan (Entwurf, 2014)

Das Plangebiet wird im regionalen Raumordnungsplan (Entwurf) als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt und befindet sich innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus. Als Freiraumstruktur befindet sich das Plangebiet im regionalen Grünzug.

Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues (2019) wird das Plangebiet als gemischte Baufläche und Fläche für den Weinbau dargestellt.

Landschaftsplan

Aus dem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues (Landschaftsplanung, Biotoptypen Zustand, 2017) ergeben sich für das Plangebiet folgende Biotoptypen: Wohnbaufläche (SB0), Verkehrsstraße (VA0), Nutzgarten/Ziergarten (HJ1), Fettwiese (EA0) und Weinberg (HL0).



Abbildung 2: Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues 2017 (Plangebiet schwarz umrandet)

Sonstige Fachplanungen

Es sind keine weiteren Fachplanungen bekannt, die planungsrelevante Vorgaben zu dem vorliegenden Verfahren der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung treffen.

3.2. Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit Mittleres Moseltal sowie in der Untereinheit Osann-Veldenzer Umlaufberg.

Geologie

Unterdevonischer Hunsrückschiefer (Altlayer Schichten) baut den geologischen Untergrund der Region auf. Er setzt sich aus dünnschiefrigen bis dünnplattigen Ton- und Grauwackenschiefern zusammen, in die teilweise Diabasgänge eingeschaltet sind. Quartäre Hangschuttdecken bzw. Terrassenablagerungen überlagern den anstehenden Schiefer auf den schwächer geneigten Gleithängen der Mosel.

Das Plangebiet befindet sich im Gleithangbereich einer langgestreckten Moselschleife am südlichen Ortsrand von Brauneberg in einer Höhe von etwa 156m ü NHN. Ablagerungen wie Geröll, Sande und Lehm der Niederterrasse lagern auf dem devonischen Untergrund auf. Die Fläche ist mit einem leichten Gefälle zur Mosel hin geneigt.

Boden

Aus den quartären Ablagerungen und den Hangschuttdecken haben sich auf den Moselterrassen überwiegend tiefgründige Parabraunerden entwickelt. Da diese Böden in der Region fast ausschließlich weinbaulich genutzt werden, sind sie als Rigosole anzusprechen.

Wasserhaushalt

Das devonische Grundgebirge speichert keine wasserwirtschaftlich bedeutsamen Grundwasservorkommen, wohingegen die Terrassenschotter der Mosel als Porengrundwasserleiter durch eine hohe Grundwasserhöflichkeit charakterisiert sind. Die Grundwasserstände im Talbereich korrelieren eng mit den Wasserständen der Mosel. Das Plangebiet liegt oberhalb dieser Bereiche und weist keine natürlichen Oberflächengewässer auf, jedoch befindet es sich im Einzugsbereich der Mosel. Die Mosel ist ein Gewässer III. Ordnung mit mäßig bis kritischer Belastung der Güteklasse II bis III. Auf Grund des Höhenunterschiedes zur Mosel liegt das Plangebiet deutlich außerhalb gesetzlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete. Auf der Fläche sind potenzielle Überflutungen durch Starkregen möglich. In westlicher Nachbarschaft zum Plangebiet kann es bei

Niederschlagsereignissen zu geringen Sturzfluten kommen. Das Oberflächenwasser versickert aktuell auf den Freiflächen des Plangebietes.

Klima

Das mittlere Moseltal stellt aufgrund seiner ausgeprägten Tallage einen klimatischen Gunstraum dar, der durch ein maritim-kontinentales Übergangsklima geprägt ist. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei ca. 10°C und durch die Lee-Lage zur Moseleifel fallen, gemessen an der Station Bernkastel, rund 670mm Niederschlag. Die vorherrschenden bodenfernen Winde aus südwestlicher bis westlicher und nordöstlicher Richtung erfahren durch das enge und stark mäandrierende Moseltal eine erhebliche Umlenkung. Windstille Wetterlagen und Schwachwinde, die für eine solche Tallage typisch sind, fördern eine verringerte Durchlüftung des Talgrundes und bewirken eine Anreicherung von Luftschadstoffen.

Die Region der Mittelmosel weist natürlicherweise ein Belastungsklima mit hohen Temperaturen in den Sommermonaten und einer ausgeprägten Schwülehäufigkeit auf.

Arten und Biotope

Das Plangebiet befindet sich am Rand der Ortslage und wird weitgehend als Ziergarten genutzt. Die westlich angrenzende Wiesenfläche wird im Anschlussbereich ebenfalls als Garten- und Spielfläche genutzt. Südlich des Plangebietes schließt sich eine bewirtschaftete Rebfläche an.

Im Plangebiet und seiner Umgebung sind keine geschützten Biotope oder Biotopkomplexe erfasst sowie keine Natura 2000-Flächen (FFH und Vogelschutzgebiete) ausgewiesen. Sonstige Schutzgebiete sind nicht verzeichnet.

Aus dem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues (Landschaftsplanung, Biotoptypen Zustand, 2017) ergeben sich für das Plangebiet folgende Biotoptypen: Wohnbaufläche (SB0), Nutzgarten/Ziergarten (HJ1), Weinberg (HL0). Jedoch existiert der schmale Rebstreifen nicht mehr. Die Fläche wird als Gartenwiese genutzt.

Die Artdatenabfrage (Mai 2022) beim Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz ergab für den TK5 Blattschnitte 3545530 ein Artenvorkommen von Mauereidechsen und Rebhuhn, welches das letzte Mal Mitte der 1990er Jahre erfasst wurde. Stock- und Tafelente, Zwergtaucher, Höckerschwan, Lach- und Silbermöwe, Graureiher, Kormoran und Blässhuhn sind eher im direkten Nahbereich der Mosel anzutreffen.

Landschaftsbild

Das vorherrschende Landschaftselement im Untersuchungsraum ist das tief eingeschnittene, stark mäandrierende Moseltal mit seinen ausgeprägten Prall- und Gleithängen, welches sich im Bereich der Ortslage Brauneberg als langgestreckte Moselschleife zeigt. Dabei ragen die steilen Prallhänge bis zu 300m über der Mosel auf, während sich die Gleithänge in mehrere Terrassenniveaus gegliedert zu den Moselrandhöhen erstrecken. Die Mosel ist als bedeutende Schifffahrtsstraße stark anthropogen überprägt. Natürliche Vegetationselemente sind nur noch in Resten in der Aue vorhanden und stehen im Kontrast zu den landschaftsbildenden Rebflächen. Siedlungen befinden sich meist in den weiträumigen Gleithangflächen der Niederterrassen oder an den Prallhängen an Einmündungen von Seitentälern.

Das Plangebiet befindet sich auf dem rechtsseitigen Gleithang am südlichen Ortsrand von Brauneberg. Hier wird das Landschaftsbild vor allem durch die Siedlungsstruktur des Ortes selber bestimmt. Strukturierende und landschaftsbildgliedernde Vegetationsstrukturen beschränken sich im Plangebiet auf Gehölze innerhalb der hausnahen Gärten.

Die Ortschaft Brauneberg liegt im Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ (07-LSG-71-2). Der Schutzzweck der Landesverordnung von 1979 über das Landschaftsschutzgebiet ist „die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltales und seiner Seitentäler mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosionen in den Hanglagen“.

4. Bewertung und Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffes

Durch die geplante Einbeziehung der bisherigen Außenbereichsfläche als Bauland ergeben sich aufgrund der Flächeninanspruchnahme, der Überbauung und Versiegelung Auswirkungen auf die landespflegerischen Entwicklungsziele. Bei Bauvorhaben muss die Verminderung und Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft grundsätzliches Ziel sein.

Boden

Der RROPneu stuft den Boden als landwirtschaftliche Vorrangfläche ein. Den im Plangebiet verbreiteten Rigosolen kommt auf Grund der Störung ihrer natürlichen Struktur und Funktion jedoch nur eine geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit zu.

Durch einen Eingriff auf der Planfläche kommt es durch Versiegelung, Abgrabung und/oder Aufschüttung zum dauerhaften Verlust von Boden und dessen Funktionen.

Natürlich gelagerter Böden müssen grundsätzlich als Standortfaktor und vor Beeinträchtigungen wie Verdichtung und Erosion geschützt werden.

Wasserhaushalt

Die Nutzung der oberflächennahen Grundwasservorkommen der quartären Deckschichten im Moseltal wurde wegen den hohen Einträgen aus dem Intensivweinbau weitgehend eingestellt. Daher kommt den Grundwasservorkommen nur eine geringe Bedeutung zu.

Aufgrund der baulichen Versiegelung der Fläche kommt es zu einer Beeinträchtigung des Wasserkreislaufes und damit verbunden zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildung. Gleichzeitig erhöht sich der Oberflächenabfluss durch den Verlust des Bodens als Retentionskörper.

Entsprechende Maßnahmen sollen daher zum Ziel haben, die natürliche Grundwasserneubildungsrate zu erhalten.

Klima

Aufgrund der natürlichen Belastungsfaktoren im Moseltal ergibt sich eine hohe Schutzbedürftigkeit klimatischer Aspekte. Im Landesentwicklungsprogramm III von Rheinland-Pfalz wird die als vordringliche Ziele genannt.

Durch eine Flächeninanspruchnahme kommt es zu einem Verlust von Offenlandflächen und steigenden Aufheizung der Luftmassen über den versiegelten Flächen.

Daher sollen klimaausgleichende Gehölzstrukturen erhalten und weiterentwickelt werden, was zu einer Verbesserung der lufthygienischen Ausgleichsleistung und Mischung der Immissionsbelastung führt.

Arten und Biotope

Die als privater Ziergarten angelegt Fläche hat nur eine geringe Wertigkeit oder Funktion als Lebensraum und Nahrungsquelle im Biotopverbund.

Durch eine Bebauung kommt es zu einem Verlust an besiedelbarem Lebensraum und biotischem Standortentwicklungspotenzial, welchem durch Anpflanzung standortgerechter Baumreihen, Sträuchern und Hecken auf der Grundstücksfläche entgegengewirkt werden kann.

Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt in Bereich, der laut RROPneu eine gute Eignung für die landschaftsbezogene Freizeit und Erholung aufweist. Die landschaftliche Vielfalt ist durch das landwirtschaftliche Wegenetz im hohen Maße zugänglich und erlebbar.

Durch eine bauliche Veränderung kommt es zu einer Störung des lokalen Landschaftscharakters, die jedoch aufgrund der Größe und der Anbindung an die Ortslage gering ist. Vor allem an den Ortsrändern kann eine bauliche Anbindung eine Bereicherung des Landschaftsbildes sein. Dafür müssen landschaftsgliedernden Strukturen umgesetzt werden. Der Erhalt für die landschaftsbezogene Freizeit und Erholung und die Sicherung der Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ müssen eingehalten werden.

5. Eingriffs- und Kompensationsbilanzierung

Bei einer Flächengröße von 2.442 m² sind bei einer GRZ von 0,4 etwa 977 m² der Fläche überbaubar.

Boden

Dauerhafter Verlust von Böden und deren Funktionen durch Versiegelung	977 m ²
Dauerhafter Verlust von Böden durch Abgrabung, Funktionsbeeinträchtigung durch Aufschüttung	nicht quantifizierbar

- Hohe Empfindlichkeit des Naturhaushaltes gegenüber dauerhaftem Verlust natürlich gelagerter Böden oder langfristigen Beeinträchtigungen durch Anschüttung

Wasserhaushalt

Beeinträchtigung des örtlichen Wasserkreislaufs von Versickerung/ Verdunstung und Reproduktion der Grundwasserneubildung durch Versiegelung	977 m ²
Erhöhung des oberflächigen Abflusses durch Verlust des Bodens als Retentionskörper bei Versickerung	

- Hohe Empfindlichkeit des Naturhaushaltes gegenüber Verringerung der Grundwasserneubildung und weiterer Abflussverschärfung

Klima

Aufheizung der Luft über versiegelten Flächen mit Bildung anthropogener Wärmeinseln	977 m ²
Verlust von Offenlandflächen durch Versiegelung	

- Hohe Empfindlichkeit des Moseltals mit talraumtypischem Belastungsklima gegenüber Aufheizeffekten und Verlust von Kaltluftentstehungsflächen bei relativ häufig auftretenden Inversionswetterlagen und begrenztem Vorkommen von klimaökologischen Ausgleichsräumen.

Arten und Biotope

Verlust an besiedelbarem Lebensraum und des biotischen Standortentwicklungspotentials durch Überbauung und Flächeninanspruchnahme	2.442 m ²
Verlust ökologisch geringwertiger Lebensräume	

- Mittlere Empfindlichkeit des Naturhaushaltes gegenüber Verlust an besiedelbarem Lebensraum, mittlere Empfindlichkeit gegenüber Verlust geringer bis mittlerer Standortpotenziale und geringe Empfindlichkeit gegenüber Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen

Landschaftsbild

Störung des lokalen Landschaftscharakters durch Änderung der Gestalt und Nutzung von Flächen im Landschaftsschutzgebiet	Baufläche
Minderung des Wertes für die landschaftsbezogene Erholung	

- Hohe Empfindlichkeit im Landschaftsschutzgebiet gegenüber dem Einbinden von Bauwerken bei geringer Intensität der Störung aufgrund der Anbindung an die Ortslage. Geringe Empfindlichkeit aufgrund der aktuell bereits eingeschränkten Erholungseignung.

6. Landespflegerische Maßnahmen

Die im Nachfolgendem dargestellten Minimierungs-, Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen beziehen sich ausschließlich auf die überbaubaren Bereiche der Planfläche dieser Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung und werden durch textliche Festsetzungen gesichert.

Minimierungsmaßnahme M1

Zum teilweisen Erhalt der Grundwasserneubildung und zum allgemeinen Ressourcenschutz und Erhalt der Wasserversorgung ist das anfallenden Oberflächenwasser zurückzuhalten und gedrosselt in das örtliche Entwässerungssystem zu leiten. Dabei soll mindestens 50 Liter pro Quadratmeter versiegelter Fläche zurückgehalten werden. Unter Berücksichtigung der hygienischen Auflagen des Bundesgesundheitsamtes und der einschlägigen Satzungen der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues kann das unbelastete Oberflächenwasser der Dachentwässerung gesammelt und als Brauchwasser verwendet werden. Stellplätze, Zufahrten und Zuwegungen sowie Hofflächen und Terrassen sind aus wasserdurchlässigen Materialien herzustellen.

Minimierungsmaßnahme M2

Zur Sicherung der landschafts- und siedlungsgerechten Gestaltungselemente sind zur Gestaltung privater Grünflächen überwiegend heimische oder standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Ahorn, Vogelkirsche, Rotdorn, Speierling, Baumhasel, Zierapfel, Mispel, Eberesche oder Kirsch-Pflaume können beispielhaft dafür verwendet werden. Hecken aus Nadelgehölzen sind dabei unzulässig. Die Anpflanzung von Nadelgehölzen auf den privaten Flächen ist nur als Solitärgehölz bei einem maximalen Gehölzanteil von 10% gestattet.

Erhaltungsmaßnahme E1

Die im Plangebiet vorhandenen Laubbäume sind zu erhalten. Sollten diese auf Grund von nicht vermeidbaren baulichen Maßnahmen entfernt werden, müssen die Bäume gleichwertig ersetzt werden. Die Anpflanzung der zu ersetzenden Bäume ist nach Fertigstellung des Wohngebäudes in der ersten Pflanzperiode umzusetzen.

Ausgleichsmaßnahme A1

Um das Grundstück landschaftlich einzubinden und die Aufheizung der Luft über versiegelten Flächen durch Verdunstung und Beschattung zu reduzieren, sind vier mittelgroße Laubbäume anzupflanzen, auf Dauer von 30 Jahren zu sichern und bei Abgang artgleich zu ersetzen. Nach Gebrauchsfertigkeit des Wohngebäudes ist die Anpflanzung in der ersten Pflanzperiode umzusetzen. Ahorn, Vogelkirsche, Rotdorn, Speierling, Baumhasel, Zierapfel, Mispel, Eberesche oder Kirsch-Pflaume können beispielhaft dafür verwendet werden.

Ausgleichsmaßnahme A2

Zur Revitalisierung gestörter Bodenfunktionen auf Grund der möglichen versiegelten Fläche soll die im Plandokument gekennzeichnete Maßnahmenfläche A2 einer Nutzungsumstellung unterzogen werden. Die Fläche soll aus der intensiven Weinbaunutzung herausgenommen

werden und in eine extensiv genutzte Mähwiese umgewandelt werden. Als Saatgut wird eine standortgerechte, artenreiche Mischung mit mindestens 30% Kräutern regionaler Herkunft (Ursprungsgebiet 9) empfohlen. Die Wiese sollte nur ein bis zweimal pro Jahr gemäht werden. Eine Mahd ist nicht vor dem 01. Juli vorzunehmen. Die Verwendung von Düngemittel, Herbiziden und Fungiziden, eine Drainierung der Fläche sowie eine artfremde Nutzung sind nicht gestattet. Das Bodenrelief darf nicht verändert werden.

Auf der Maßnahmenfläche A2 sollen zusätzlich sechs Obstbäume (Hochstamm, 2xv; o.B., 12-14 StU) nach der Sortenempfehlung für den Streuobstbau in Rheinland-Pfalz des DLR gepflanzt, auf Dauer von 30 Jahren gesichert und bei Abgang artgleich ersetzt werden. Nach Gebrauchsfertigkeit des Wohngebäudes ist die Maßnahme in der ersten Pflanzperiode umzusetzen.